

Zageblatt für Politif.
Unterhaltung, Gedächtnisblätter,
Berichte, Fremdenliste,
Festivals, Gedächtnisblätter, etc.

Dresdner Nachrichten

Lobeck & Co.,
Holländisches Mehl-Magazin des Königs von Sachsen.
Chocoladen, Cacao's, Desserts.
Einzelverkauf Altmarkt 2.

Thürschliesser.
Vollkommenster, selbst-
thätiger, geräuschloser
Thürschliesser.
Prospect gratis und
franco. 70.000 Stück
im Gebrauch.
Curt Heinsius,
Dresden-N.,
Tieckstr. 12, fr. 27.
(Postfach 11, Nr. 2504)

Mineralwässer,
180-er Füllung. Innerhalb der Stadt freie Zustellung, nach
auswärts unter billiger Berechnung der Verpackungsspesen.
Königl. Hofapotheke, Dresden,
Georgenthal.

St. Gotthard, aromatischer Alpenkräuter-
Magenbitter vom Apotheker
A. Kretschmar in Chem-
nitz ist der beste und gesündeste Magenbitter der Welt.
Derselbe macht Appetit, stärkt den Magen, die Verdauung
u. heilt veraltete Magen, St. Gotthard ist zu haben in all-
gr. Colonial-, u. Drogeriehandl., Apothek., Delicatessengesch.,
Confituren, Weinhandlungen und Restaurationen.

Tapissier-Manufactur
Altmarkt C. HESSE Altmarkt
Königl. Hof- u. Aemter-
Antiquar und grösstes
Special-Geschäft für Tapissierle.
Dresdene Avenue 1. Billigste Preise.

Lodenjoppen von 8 Mk., Schilfleinenjoppen von 2 $\frac{1}{2}$ Mk., Lüster-Jackets von 3 $\frac{1}{2}$ Mk. an
empfehlte in grösster Auswahl **Jos. Fiechtl** aus Tirol, Schlossstrasse 23, neben dem Königl. Schloss.

Nr. 166. Spiegel: Unlauterer Wettbewerb, Schiedsrichter, Gewerbeverein, Volkswirthschaft, Sammler Gewerbeausstellung, Gerichtspräsident, Tagesgeschichte, „Kleinigkeit“, Historisches Concert, Tillys-Verhaftung. **Freitag, 15. Juni.**

Politik.

Bei den letzten Reichstags-Verhandlungen über das Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen hatte der Staatsminister von Pettker das bestimmte Versprechen gegeben, dass in der nächsten Tagung ein Gesetz über den unlauteren Wettbewerb vorgelegt werden solle. Im Laufe der zweiten Beratung des Waarenbezeichnungsgesetzes hatte die konservativ-kreisliche Mehrheit der Reichstags-Versammlung bereits einen Antrag angenommen, der als Ergänzung zum vorliegenden Markenrecht Gesetz einschneidende Bestimmungen gegen den unlauteren Wettbewerb enthielt. Bei der dritten Sitzung wurde dieser Antrag jedoch abgelehnt. Die Erklärungen des Staatssekretärs fallen gelassen unter der Voraussetzung, dass die Reichstags-Versammlung in der nächsten Session einlässig werde. Nach officiöser Mittheilung ist die Regierung gegenwärtig in der That mit der Ausarbeitung einer Vorlage zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs beschäftigt. Wie es heißt, soll es sich hierbei in erster Linie um Abhilfe auf dem Wege der zivilrechtlichen Schadloshaltung im Sinne der in dieser Beziehung maßgeblichen französischen Gesetzgebung und Rechtsprechung handeln, während Strafandrohungen erst in zweiter Linie in Betracht kommen sollen.

Das Bedürfnis zu gesetzgeberischen Maßnahmen gegen die empfindliche Schädigung, welche dem soliden, nach Grundsätzen strenger Rechtlichkeit betriebenen Handel und Gewerbe aus dem mannigfachen wechselnden und immer raffinirter sich gestaltenden Nachtheilen einer unreflexen Konkurrenz erwachsen, ist seit Jahren im Publikum wie in allen christlich denkenden Kreisen der Gesellschaft lebhaft empfunden worden. Dies betrauert u. A. die thatkräftigen Bestrebungen des Dresdner Vereins gegen Unweisen im Handel und Gewerbe, der in seinem unermüdlichen Kampfe gegen alle unlauteren Geschäftsweisen im Geschäftsleben die höchste Anerkennung und Nachbeförderung verdient. Die Schwundelthaten, die von Jahr zu Jahr in steigendem Maße im geschäftlichen und gewerblichen Verkehr angewendet werden, um lästige Mitbewerber zu verdrängen, haben einen derartigen Umfang angenommen und bereits so große Verheerungen im deutschen Erwerbsleben anrichtet, dass ein gesetzgeberisches Eingreifen nicht länger hinausgeschoben werden darf. Die schwindelhaften Konkurrenten sind eine wahre Plage im Kampf des gewerblichen Organismus geworden, welche die wirtschaftliche Existenz gar mancher eifriger fleißigen Handwerksmännern untergraben hat, der es in seiner deutschen biederen Sinneseinstimmung nicht über sich zu bringen vermochte, von den Mitteln der Täuschung und des Betrugs, wie sie von seinen weniger strebsamen Mitbewerbern angewendet werden, Gebrauch zu machen. Das Umsichgreifen des unlauteren Konkurrenzgebahren hat bereits eine lebendige Verachtung und Verächtlichkeit der geschäftlichen Moral herbeigeführt, in dem Maße, dass man Alles für erlaubt hält, was nicht ausdrücklich durch eine besondere Bestimmung des Strafgesetzbuchs verboten ist und dass selbst Geschäftsleute, die von Haus aus soliden Geschäftsgrundsätzen huldigen möchten, zu unreflexen Gebahren genötigt werden, um sich im Kampf mit ihren Gegnern im Wettbewerb zu behaupten. Der redliche Geschäftsmann ist im Vergleich mit seinen, mit unreflexen, aber reichlich nicht unwirksamen Mitteln arbeitenden Konkurrenten im Ringen um die wirtschaftliche Existenz der wirtschaftlich Schwächeren. Es entspricht daher nur den Grundsätzen der großen kaiserlichen Verfassung vom 17. November 1881 und den allgemeinen Forderungen einer gesunden Wirtschaftspolitik, die auf eine Gesundung des gemeinsamen Erwerbslebens abzielt, wenn auf dem Wege der Gesetzgebung die Auswüchse des unlauteren Konkurrenzverkehrs eingegrenzt und unterdrückt werden. Ein ganz besonderes Interesse hat auch das Kleinhandwerk und der Handwerker an der glücklichen Lösung der vorliegenden Aufgabe, da gerade der Kapitalstrolacher, keine Gewerbetreibende, der in der Hauptstadt auf die Arbeit seiner eigenen Hände angewiesen ist, nach seiner ganzen Erziehung und Verfassung seinen Verstand und mehr als seine finanziell kräftigeren Mitbewerber den Gefahren des unlauteren Wettbewerbs ausgesetzt ist, hauptsächlich insofern, als er im Falle der Schädigung sich schwer, oft niemals von dem erlittenen Verluste wieder erholen kann. Die Bekämpfung der illegalen Konkurrenz bildet daher zugleich einen in ihrer Art recht wirksamen Beitrag zur Lösung der Judenfrage; denn gerade die Geschäfts- und Handwerksleute semitischer Herkunft und Sitte sind es, welche die schrankenlose freie Konkurrenz in der schlauesten raffiniertesten Weise zu ihrem Vortheile ausgenutzt und in so vielen Branchen ihren christlichen Mitbewerber durchschneiden haben.

Das Gebiet zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ist ein sehr weites. Hierher gehören alle Täuschungen über Waaren und Geschäftsbezeichnungen, insbesondere trügerische Waarenbezeichnungen, verschleierte oder irreführende Stimmungen, wachsthumwidrige Angaben über die wirthlichen Inhaber von Geschäften, ferner die Praktiken des modernen Reklamewindels, wie wissenschaftlich falsche und täuschende Anpreisungen, Verlockungen, Vorpiegelungen, um das Publikum zum Ankauf minderwerthiger Waaren zu veranlassen, Scheinverkaufsfälle und Scheinauktionen u. A. In den Bereich des unlauteren Wettbewerbs gehört u. A. auch die Errichtung eines Konkurrenzgeschäftes entgegen einer getroffenen Vereinbarung oder der Eintritt in ein solches in der Absicht, die Konkurrenz zu ruinieren oder zu verdrängen zu machen. Andere gegenwärtige Gesetzgebung liefert zur Zeit wenig oder gar keine Anhaltspunkte, um diesen und ähnlichen Arten einer unethischen Kon-

kurrenz entgegenzutreten und die in anderen Nationen derselben Straf- oder zivilrechtlich zu verfolgen. Nach der bisherigen Rechtsprechung der deutschen Gerichte genügt beispielsweise die falsche Vorpiegelung, wie sie so häufig in Gestalt von Auktionen und Ausverkaufen stattfindet, noch nicht zur Feststellung des Betruges; es muß außerdem noch der Nachweis der thatsächlichen Vermögensschädigung erbracht werden. Das hat sich aber als außerordentlich schwierig erwiesen, und wenn sich hier und da gegen die trügerischen Vorpiegelungen des Wettbewerbers Klagen gefunden haben, so sind sie in den meisten Fällen mit ihrer Klage abgewiesen worden, weil der Richter auf Grund sicherescheidender, demnach Sachverständigen-Schätzungen die Möglichkeit nicht für ausgeschlossen halten konnte, dass die betretende Person annähernd den Werth des gezielten Betruges gehabt habe.

Formalbildlich in Bezug auf den Schutz gegen die unethische Konkurrenz ist die Gesetzgebung und Rechtsprechung in Frankreich. Das französische Zivilgesetz enthält die Bestimmung, dass jede Handlung eines Menschen, welcher Art sie auch sei, die einem Anderen Schaden verursacht, demjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, verbunden, denselben zu ersetzen. Auf Grund dieser einfachen Bestimmung hat sich eine Rechtsprechung herausgebildet, welche es ermöglicht, jede Ausübung des unlauteren Wettbewerbs (concurrere deloyale) gerichtlich zu lassen. Der frühere preussische Staatsgeheimrath Julius Bachem, der sich übrigens in seiner unvollständigen angeführten kritischen antisemitischen Gesinnung von dem jetzigen preussischen Reichstagsabgeordneten gleichen Namens sehr vortheilhaft unterscheidet, hat zu einer kleinen trefflichen Schrift über den unlauteren Wettbewerb darauf hingewiesen, dass in Frankreich hauptsächlich in Folge der dortigen Rechtsprechung in Sachen der concurrere deloyale Klagen auf geschäftlichen und gewerblichen Gebiete weit weniger häufig und laut als in Deutschland sind, obwohl dort seit langer Zeit eine unbeschränkte Handels- und Gewerbefreiheit herrscht und sich vollständig eingebürgert hat. Im Sinne des angeführten Artikels des Code civil betrachtet die französische Rechtsprechung die genannte geschäftliche Position eines Kaufmanns und Gewerbetreibenden, insbesondere die Kundenschaft, welche derselbe durch Mühe, Fleißigkeit und Thätigkeit sich erworben hat, als ein selbstständiges Vermögensgut, das gegen Verletzungen durch Eingriff und Verletzung zu schützen ist. Wer Mittel der Täuschung anwendet, um den Mitbewerber anders als durch eigene Leistungen, durch eigene Umsicht und Fleißigkeit zu verdrängen, macht sich der unlauteren Konkurrenz schuldig. Das ist das Prinzip des französischen Rechtes, und dieses Prinzip wird so gelegentlich, so scharfsinnig in der Rechtsprechung angewandt, dass in der That nichts mehr zu wünschen übrig bleibt. Der französische Richter unterlag die einen unlauteren Wettbewerb darstellende Handlung und setzt den erwandenen Schaden nach freiem Ermessen fest. Julius Bachem veröffentlicht in der erwähnten Vorrede des Schreiben eines hervorragenden französischen Juristen über den unlauteren Wettbewerb. Es heißt darin u. A.: „Ich wage zu behaupten, dass ohne den Raum des Artikels 182 es in dies die angeführte Bestimmung des Code civil, die Unethiklichkeit im Handel keine Grenzen kennen und die Regellosigkeit unumkehrbar sein würde. In Frankreich giebt es keinen Rechtsgrund, der nicht diesen Artikel als Schutzbrief des ehrbaren und soliden Handels betrachtete. Wenn wir in einem Hinsicht getreulich darauf hinweisen, dass es in Deutschland eine Bestimmung im Sinne dieses Artikels nicht giebt, so macht sich regelmäßig eine Veranschaulichung der Unethiklichkeit und des Erntens darstellend. Als Rechtsgrund, der sein ganzes Leben im Studium des industriellen und kaufmännischen Rechtes angewandt hat, kam ich nur auf das Verbot der Scheinhandlungen, welche ich als eine Norm der Gerechtigkeit und der Moral betrachte.“

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 14. Juni.

Berlin. Heute Nachmittag traf der König von Schweden in Potsdam ein, wurde am Bahnhof vom Kaiser begrüßt und nach dem Neuen Palais geleitet, woselbst Abends Familienfeier stattfand. Nach demselben kommt König Oscar nach Berlin, um im hiesigen Schloß zu übernachten und dann morgen Mittag die Reise nach Stockholm fortzusetzen. Die Deputation des englischen Königs-Dragoon-Regiments, dessen Chef unter Kaiser ist, hat sich gestern am hiesigen Hofe verabschiedet. Der Kaiser überreichte dem Kommandeur des Regiments eine goldene, den beiden übrigen Mitgliedern der Deputation je eine silberne Ehrennadel und verlieh außerdem dem Prinzen von Teck den Orden der Ehrenlegion 1. Klasse. Die Neuverpflichtung der Schutztruppe nach Südwestafrika, 8 Offiziere und gegen 200 Mannschaften, werden dem Kaiser erst morgen Nachmittag vorgestellt. Die Norddeutsche behauptet die Nothwendigkeit einer Abänderung des Brannenweinbrennengesetzes unter Festhaltung des Bieles, die Brannenweinebrennerei als landwirthschaftliches Nebengewerbe zu sichern. Es sei indes nicht anzunehmen, dass die darüber vezuzell im preussischen Finanzministerium schwelbenden Untersuchungen bereits abgeschlossen seien, indem sich gerade keine deutsche Regierung dazu verstehen, das wichtigste Ziel (Erzeugung der Brannenweine) als landwirthschaftliches Nebengewerbe preiszugeben. Damit droht, wie das offizielle Blatt hervorhebt, auch diejenige Industrie an Aussicht zu verlieren,

beruht auf dem Verbot der Brannenweinebrennerei zur Folge haben würden. Berlin. Von ihnen in einigen Mättern verbreiteten Gerüchte, dass die Reichsministerial- und Unterministerial-ämtern eine 14tägige Urlaub bei den aktiven Truppen durchzumachen müßten, ist nach der „Kriegs-Ztg.“ in militärischen Kreisen nichts bekannt. Auf der diesjährigen Reise wird der Kaiser wiederum von dem Grafen v. Helldorf begleitet, der Vertreter des Auswärtigen Amtes begleitet werden. Auch Kaiser Wilhelm I. hat sich viele Jahre regelmäßig durch einen gleichgestellten Beamten des Auswärtigen Amtes, den damaligen Grafen v. Bülow, auf seinen Reisen begleitet. Die Vorstände der Sportvereine im Hinblick der deutschen Jagd- und Kanalarbeit beschäftigt, die Regierung um ein neues Eintreten für den Mittelland-Kanal event. zunächst für den Dortmund-Rhein-Kanal zu erwirken. Der Deutsche Antismittelschiffbauverein hat in einer großen Volksversammlung seinen Protest gegen die Kompromisse der Sozialdemokraten bei dem Verbot ein. Ein hiesiger Kaufmann der Antismittelschiffbauverein hat einen Gehalts von 416 Mk. verdienen, der u. A. zwei neue jährliche Bantanten a 500 Mk. und 28 Stück alte a 100 Mk. enthält. Zur Bekämpfung sind 500 Mk. Bezahlung ausgesprochen. Ein hiesiger Rechtsanwält 2. wurde auf Requisition des Amtsgerichts in Tilschaw verhaftet. Herr v. Reichardt richtete sich einen Heimhof ein und hat zunächst 16 Hühner des Gerichts des Freiherrn v. Jollenhausen angekauft. Herr v. Reichardt v. Walle begab sich heute Mittag nach Hannover, um im Auftrag des Kaisers einen Krenz auf dem Grabe des Leutnants v. Bonnet niederzulegen. Der hier tagende Bund deutscher Brauereigenossen, welcher sich im vorigen Jahre in Leipzig gebildet hat und der bereits 100 Mitglieder zählt, kam in seiner heutigen Delegirtenversammlung auf die Berliner Verhältnisse zu sprechen, über welche der hiesige Abgeordnete ausführte, dass der von sozialdemokratischen Kollegen angeführte Tischer Tische der Erste gewesen sei, der die Fortdauer der Getreide in Kürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne im Jahre 1885 bewilligt habe. Den fernzeit wegen des Arbeitennachwuchses über einzelne Brauereien verhängten Verbot habe er selbst nicht gebilligt. Die Brauereigenossen dachten, wie Reber bemerkte, an seine Vorkürzung, und die wirtschaftlichen Brauereigenossen wären mit ihrer Lage vollkommen zufrieden. Er sei der Meinung, dass sich ein friedliches Wege eine Einigung wohl erzielen ließe.

Weihenfels. Ein Handelsmann aus Tübingen und dessen Sohn sind vom Kaiser zu Ehren heute Morgen bei Weihenfels auf ihrem Wagen überfahren worden. Der Sohn und ein Pferd wurden getödtet; dem Sohn sind beide Beine abgefahren. Straßburg. Der protestantische Pfarver Christian Müller aus Witten in Oberloh, der am 12. Februar im Verlauf eines in Straßburg gehaltenen Vertrags des Dooms der Unthätigkeit des Kapitels als wohnhaftig berichtet hat und die sich bei öffentlichen Verhandlungen der katholischen Kirche auf Betreiben des Bischofs von Straßburg unter Auflage gestellt worden war, ist heute in 1 Tag Gefängnis verurtheilt worden. Heilsbrunn. Der Bürgermeister Nagelmeier hat die Erklärung abgegeben, dass er am 15. Juni in den Gemeinde-Verwaltungsrath hat dazugegen verurtheilt werden zu können. Paris. Beim genannten Nachrichten der drei Millionen, die nach dem Friedensvertrag an Frankreich zahlte, ergab sich die dreifache Thatfache, dass die samischen Finanzbeamten den französischen Behörden 2.000.000 Frs. in falschen Thalern ansprach haben. Nach einigen Verhandlungen wurde der übliche Bescheid, welcher für die falschen Stücke keinen Ersatz nachzuweisen, doch häufig bei uns zu haben. Paris. Aus London wird gemeldet, dass der Vizekönig Baudouin mit einem Kaiser und zwei Fürsten in der Richtung nach Gibraltar abgehen werde, falls die Wichtigkeit der Ereignisse es erheischen sollte. Nach Mittelungen aus Teon partiren drei französische Kriegsschiffe in der vergangenen Nacht die Rüste in der Richtung nach Marokko. Rom. Der König nahm die Demission des Finanzministers Tommaso und des Ackerbauministers Ruffini an und ernannte den Grafen zum Schatzminister, den Grafen zum Finanzminister und Grafen zum Ackerbauminister. Die übrigen Minister bleiben im Amte. Die bevorstehenden Nachrichten über die Verhältnisse in Sizilien werden ebenfalls für unbegründet erklärt. Die Aufstände in den Schweizerstädten hätten wie den Charakter eines Generalstreiks angenommen und bringen mit dem Einkommen des Schweizerlandes zusammen; sie seien im Abnehmen. Madrid. Frankreich hat sich unumwunden für den Antrag Spaniens auf ein gemeinsames Vorgehen der Mächte in Marokko erklärt. Italien hat dem Antrag im Prinzip beigestimmt, jedoch den Wunsch ausgedrückt, die Mächte möchten mit weiser Bedachtsamkeit zu Werke gehen und die Ereignisse in Marokko abwarten. England hat den Antrag mit mehreren Vorbehalten angenommen, Deutschland hat dagegen dem Vorschlag nach die größte Zurückhaltung gezeigt. Die Antworten Oesterreichs und Russlands sind noch nicht eingetroffen. London. Der Aufstand in Korea macht bedeutende Fortschritte. Der König war gewarnt, nach Japan zu flüchten. Die Rebellen besetzten die Hauptstadt, wobei 100 Personen ertranken. Petersburg. Zur Schlichtung von Streitigkeiten unter Offizieren ist ein neues Reglement erlassen worden. Demnach entscheidet ein von Offizieren gebildetes Ehrengericht, ob ein Unfall unerbittlich ist. Im Fall der Verurteilung erhält der Offizier, welcher das Duell verweigert, den Abschied. Ueber jedes Ehrengericht wird dem Kriegsminister berichtet, welcher im Einverständniss mit dem Justizminister bei dem Kaiser die Wiederbelebung des gerichtlichen Verfahrens ertheilen kann. Das Ehrengericht ist demnach, Ausweisungen von Offizieren aus dem Offizierskorps wegen mancherlei Ehrensünder auch dann zu beschließen, wenn die betreffenden Offiziere formell Disziplin erhalten haben. Panama. 225 Gebäude wurden durch Feuer zerstört, die Jahresernte nimmt zu. Der Schaden beträgt bis jetzt 1 $\frac{1}{2}$ Mill. Dollars. Hongkong. Seit dem ersten Auftreten der Pest am 4. Mai sind bis jetzt 1700 Chinesen gestorben. Die Epidemie ist im Abnehmen. Die amerikanische Bewegung in Kium (Kombuch) ist im Rückgang.

STERN 2. (Samstag) 26. Juni 1881. Nr. 252.